

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 9

Artikel: Die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre
Beziehungen zu den Armenbehörden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendsfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareillo-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. September 1922

Nr. 9

~~Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Angabe der Quellenangabe gestattet.~~

Die Jugendsfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre Beziehungen zu den Armenbehörden.

Vortrag von L. Benz, Sekretär der Vormundschaftsbehörde Baselstadt, gehalten am 7. Dezember 1921 in der Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge in Basel

(Fortsetzung.)

Nicht in die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde gehört, das muß besonders betont werden, der Entzug der elterlichen Gewalt gemäß Art. 285 Z.G.B. wegen Unfähigkeit der Eltern, wegen schweren Missbrauchs der Gewalt oder wegen grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten. Einzig im Fall der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter kann der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 286 Z.G.B. und 55 E.G. von sich aus dem Inhaber der elterlichen Gewalt die elterliche Gewalt entziehen und einen Vormund bestellen, wenn die Verhältnisse es erfordern, das heißt, wenn die Wiederverheiratung eine Gefährdung der Kinder bedeutet. Während der Vorentwurf zum Z.G.B. von 1900 und der Entwurf von 1904 noch die V.B. als zuständig bezeichnete für den Entzug der elterlichen Gewalt in allen Fällen, spricht nun das Gesetz im Art. 285 von der „zuständigen“ Behörde und überläßt die genaue Regelung den Kantonen. Das baselstädtische E.G. überträgt den Entzug der elterlichen Gewalt gemäß Art. 285 Z.G.B. dem Zivilgericht. Er kann also nur auf dem Prozeßwege erfolgen. Klagberechtigt sind die Verwandten und die V.B. (§ 56 E.G.). Wenn also Armenbehörden den Entzug der elterlichen Gewalt beantragen, muß die V.B. diese Anträge vor Gericht vertreten. Die Vormundschaftsbehörde hat nun meist nur in Scheidungsprozessen, wo sie ja gemäß § 28 E.G. die schwere und unerquickliche Aufgabe zu erfüllen hat, die Interessen der Kinder zu wahren und in strittigen Fällen die Frage der Kinderzuteilung zu begutachten, dem Zivilgericht beantragt, die Kinder weder dem einen, noch dem andern Elternteil zuzuweisen und damit beiden die elterliche Gewalt zu entziehen. Dass aber sonst wegen Unfähigkeit der Eltern, schweren Missbrauchs der elterlichen Gewalt oder Pflichtverletzung in Basel die Klage wegen Entzugs der elterlichen Gewalt äußerst selten ist, bedarf gegenüber der Praxis in andern Kantonen einer besonderen Begründung.

Das Zivilgericht Baselstadt stellt sich auf den Standpunkt, daß die Maßregel des Entzugs der elterlichen Gewalt von so einschneidender und schwerwiegender Art sei, daß sie schon nach dem Wortlaut des Gesetzes, das von Unfähigkeit und

schwerem Mißbrauch und von großer Pflichtverletzung spricht, nur bei ganz schweren Mißständen anzuwenden sei und vor allem nur dann, wenn nicht anders geholfen werden kann.

Und es ist nun Tatsache, daß sozusagen immer anders geholfen werden kann, direkt durch die Vormundschaftsbehörde auf Grund der Bestimmungen von Art. 283/84 Z.G.B., und daß mit dem Urteil des Gerichts, das den Entzug der elterlichen Gewalt ordnet und mit der Bestellung einer Vormundschaft im Grunde wenig geholfen ist. Daß den Eltern mit dem Entzug der elterlichen Gewalt das Recht auf rechtliche Vertretung der Kinder oder das Recht auf die Verwaltung des Kindesvermögens genommen ist, darauf kommt es in den Fällen von Gefährdung oder Verwahrlosung, die vor allem zur Behandlung stehen, gar nicht an. Soll durch die Bestellung eines Vormunds eine richtige Ueberwachung der Erziehung der Kinder bei ihren Eltern ermöglicht werden, so kann dies schon genau in so zweckmäßiger Weise durch Kontrolle, Schutzaufsicht oder Beistandschaft erreicht werden. Und wenn auch rechtlich mit dem Entzug der elterlichen Gewalt nicht unbedingt die Wegnahme der Kinder von den Eltern verbunden ist, so liegen doch zweifellos in den Fällen, wo der Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 285 E.G. gerechtfertigt ist, die Voraussetzungen von Art. 284 (Gefährdung oder Verwahrlosung) vor, die eine Wegnahme und Versorgung der Kinder zur Pflicht machen. Mit dem Entzug der elterlichen Gewalt sind auch die Eltern selbst keineswegs beseitigt. Ihr tatsächlicher Widerstand gegen eine Wegnahme, ihr uneinsichtiges und schädigendes Verhalten gegenüber dem eventuellen Vormund, den Pflegeeltern und den Behörden mit allen schweren Folgen für die Erziehung der Kinder geben oft ebensoehr zu schaffen, ob die elterliche Gewalt entzogen ist oder nicht. Anderseits halte ich es doch für ungeheuer wichtig, daß alle diejenigen, die für die Kinder zu sorgen haben, Vormundschaftsbehörden und Armenbehörden, wenn immer möglich versuchen, sich in ein gutes Einvernehmen mit den Eltern zu setzen. Auch wenn zwangsläufig Wegnahme hat verfügt und die elterliche Gewalt wesentlich hat beschränkt werden müssen, sollte nicht außer acht gelassen werden, daß der Erfolg der Maßnahmen zu einem großen Teil vom guten Willen der Eltern abhängt, und daß es nicht unsere Aufgabe ist, die Verantwortlichkeit der Eltern, auch wo sie sich ganz falsch äußert, zu ertöten, wie dies durch Entzug der elterlichen Gewalt geschieht, sondern womöglich zu läutern und zu schärfen. Dies bringt für die Behörde in vielen Fällen manche Unannehmlichkeiten mit sich, da es gewiß nicht immer leicht ist, mit unfähigen oder brutalen oder hysterischen Eltern auszukommen. Es lohnt sich aber für die Erziehung der Kinder selbst, wenn die Vormundschaftsbehörde die Eltern zu Verbündeten gewinnt. Sie lassen sich leichter von eigenmächtigem, schädigendem Vorgehen abhalten. Ein Prozeß zum Entzug der elterlichen Gewalt vor Zivilgericht schafft aber meines Erachtens nur Erregung und Verbitterung. Das Verfahren in allem, was das Kind und seine Erziehung und das Verhältnis von Eltern und Kindern angeht, muß meines Erachtens möglichst einfach und elastisch sein.

Wenn nun Herr Pfarrer Lörtcher für die Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 284 Z.G.B. eine besondere Jugendschutz- oder Vormundschaftskommission fordert, die aus Fachleuten zusammengesetzt ist, so besitzen wir diese in Basel bereits im Vormundschaftsrat. Er besteht aus dem Vorsteher des Vormundschaftswesens und 5 Mitgliedern, worunter womöglich ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter, ein Jurist und ein Kaufmann sein soll; ein Mitglied soll weiblichen Geschlechts sein. Diese letzte Bestimmung hat sich als sehr wertvoll erwiesen gerade für die Fragen der Haushaltsführung und zur Beurteilung von Frauen und Mädchen. Auf die Vertretung der Armenbehörden im Vormundschaftsrat ist

gesetzlich nicht Bedacht genommen. Doch wäre es möglich, daß bei Neuwahlen ein Vertreter einer unserer Basler Armenbehörden als Mitglied zugezogen werden könnte. Zurzeit besteht der Vormundschaftsrat außer dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, Herrn Dr. jur. Paul Meerwein, aus den Herren: Zivilgerichtspräsident Dr. jur. Hans Abt, Dr. med. Max Burckhardt-Ecklin, dem Rektor der Knabensekundarschule Walter Zürrer, Dir. Friedrich Ruoff (als Kaufmann und früherm Präsidenten der staatlichen Versorgungskommission) und Frau Dir. Buchmann. Von den 5 Suppleanten nenne ich Herrn Ulrich Schär, Vorsteher des Schulfürsorgeamtes, durch den die Verbindung mit dem Schulfürsorgeamt und der allgemeinen Armenpflege hergestellt ist, und Frau Pfarrer Herzog-Wiedmer, Vorsteherin des Pflegkindertwesens.

Der Vorsteher des Vormundschaftswesens kann dem Vormundschaftsrat Fragen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes usw. zum Entcheid oder zur Be-gutachtung vorlegen, zu denen er selbst zuständig ist; allein zuständig ist der Vormundschaftsrat (§ 79 E.G.), wo es sich um die Versorgung von Minderjährigen und Entmündigten handelt, also bei allen Zwangsmaßnahmen nach Art. 284 Z.G.B., 2. bei Adoptionen Bevormundeter, 3. an Stelle der Strafbehörden bei Kindern und Jugendlichen, also auch als „Jugendgericht“. Alle diese Aufgaben des Vormundschaftsrates verdienen eine einlässliche Erörterung, vor allem die letzte, die im allgemeinen viel zu wenig bekannt ist. Für das Verhältnis zu den Armenbehörden interessiert uns jetzt vor allem die Praxis bei Art. 284 Z.G.B. hinsichtlich der Wegnahme und Versorgung gefährdeter Kinder. Alle Maßnahmen, die zum Schutze des Kindes im Einverständnis mit den Eltern durchgeführt werden können, werden, solange es sich nicht um „Straffälle“ handelt, vom Sekretariat III ohne Mitwirkung des Vormundschaftsrates erledigt, so die große Mehrzahl der Versorgungen in leichten und schweren Fällen der Verwahrlosung. Wo nun aber die Eltern sich der Versorgung der Kinder widersezen, hat der Vormundschaftsrat zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 284 Z.G.B. vorliegen und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Hier ergeben sich nun für die Anzeigesteller die meisten Enttäuschungen. Art. 284 kann sehr verschieden interpretiert werden. Darüber, was „da u e r n d gefährdet“ heißt und was „verwahrlost“, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Das Zutrauen darf gewiß der Behörde entgegengebracht werden, daß sie nicht um des Buchstabens willen ein Kind will Schaden leiden lassen. Alle unsere behördlichen Zwangsmaßnahmen müssen aber auf genauem Feststellung beruhen. Es ist jedoch leichter, die Einkommensverhältnisse einer Familie abzuklären, als den Nachweis der Gefährdung zu leisten. Freilich ist es nicht so, wie schon behauptet worden ist, daß ein Kind eben zuerst gestohlen haben müsse, bis man richtig für sein Wohl sorge. Aber ein Diebstahl ist eine feste Handhabe, eine nicht zu bestreitende Tatsache, wenn er auch allein noch lange keine Verwahrlosung beweist, während gerade bei Anzeigen über sexuelle Gefährdung der Nachweis oft äußerst schwer gelingt. Auf bloße Mutmaßung kann aber kein behördlicher Entscheid abstellen. Es hat etwas Schmerzliches, wenn man etwa einmal nicht eingreifen kann, wo man intuitiv eine Gefährdung erkennt, wo aber ein objektiver Nachweis nicht möglich ist. Sie wissen im übrigen auch alle, die in Ihrer Fürsorge auf Informationen von Nachbarn usw. angewiesen sind, mit welcher Vorsicht diese Erhebungen zu beurteilen sind. Wenn es nun aber schon schwer ist, den Tatbestand festzustellen, welches sind die sittlichen Normen, nach denen wir ihn beurteilen? Wenn wir auch nach bestem Wissen und Gewissen beurteilen, wird der Maßstab, den die einzelnen Beurteiler an die Handlungen der Mitmenschen legen, verschieden sein und sogar der Maßstab dafür, was der Erziehung von Kindern unbedingt schädlich und was noch zulässig ist. Vor allem

zwingen nachgerade das allgemeine sittliche Elend und die wirtschaftlichen Verhältnisse in manchem Einzelfall zu einem Verzicht auf einschneidende Maßnahmen. Wir haben es z. B. schon ablehnen müssen, Familien zwangsweise aufzulösen, wenn durch die Wohnungsnot ungenügende Schlafverhältnisse geschaffen wurden, solange die Eltern sich redlich bemühten, ihre Kinder recht zu erziehen und solange keine Schädigung spürbar war. (In diesem Falle könnte übrigens auch nicht von dauernder Gefährdung gesprochen werden.) Wir bekommen es doch auch immer wieder zu spüren, daß der Grund des Widerstandes der Eltern gegen eine Wegnahme der Kinder oft ihre Liebe ist, wenn sie sich auch falsch äußert. Ich habe kürzlich Eltern die Kinder wegnehmen müssen. Der Vater hat sich heftig widersetzt, weil er selbst „Verdingknabe“ gewesen war und es unter allen Umständen verhütten wollte, daß es seinen Kindern so schlecht gehe, wie ihm, der es tatsächlich schlecht getroffen haben muß und schwer unter der Entfernung von den Eltern gelitten hat.

Jedem Inhaber der elterlichen Gewalt muß in einem Rechtsstaat auch das Appellationsrecht gegenüber behördlichem Einschreiten zustehen, wie selbst jedem Verbrecher. Darum müssen Zwangsmäßignahmen genau begründet sein. Den Inhabern der elterlichen Gewalt, die in der Vormundschaftsratsverhandlung einzutragen sind, ist ein genau motivierter Beschuß zuzustellen. Söhnen und den Jugendlichen über 16 Jahren steht der Rekurs an den Regierungsrat und in zweiter Instanz an das Verwaltungsgericht bei Wegnahmebeschlüssen offen.

Liegt nun aber objektiv sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung vor, so sind immer noch zwei Fragen von äußerster Wichtigkeit zu beantworten, bevor die zwangsweise Wegnahme beschlossen werden kann. Die eine ist die, ob es tatsächlich kein anderes Mittel gibt, durch das Abhilfe geschaffen werden kann ohne Auflösung der Familie; die andere: Welche Mittel stehen uns bei einer Wegnahme zur Verfügung? Ich will nicht reden von all den umfassenden Mitteln sozialer Reformen oder dem Kampf gegen die Volksschäden, wie Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten, oder dem Ringen um die innere Erneuerung unseres Volkes. Aber zweifellos gelingt es oft im einzelnen, durch die Rettung eines Vaters, einer Mutter vom Laster der Trunksucht die Familie zu erhalten, gelingt es durch Hauspflege, durch Beratung und Anleitung einer Mutter, der Verwahrlosung zu steuern. Horte und Tagesheime und die vorgeschlagenen Hausfürsorgerinnen haben hier ihre großen Aufgaben. Warum sollen z. B. einer armen Frau die Kinder weggenommen werden, weil sie sie der Arbeit wegen nicht beaufsichtigen kann, oder sogar weil sie unfähig ist, während die reiche Dame ihre Kinder behält, obwohl sie ebenso unfähig ist, aber gute Dienstboten hat? Darum ist es uns ein Anliegen, eine recht große Zahl tüchtiger und hingebender Helfer und Helferinnen zu finden. Wir sind dankbar, in weitgehendem Maß die Hilfe der privaten Fürsorgekreise benützen zu können.

Das Zürcher Waisenamt pflegt in den Fällen, wo Kinder einer besondern Aufsicht bedürfen, einen Beistand zu ernennen, meist einen der Amtsvormünder (unter Berufung auf Art. 392 Z.G.B.). Doch scheint mir das Maß von Verfügungen und Berichterstattungen der eigentlichen Fürsorgearbeit eher hinderlich zu sein. Ich halte es für unsere Verhältnisse für zweckmäßiger, daß die Beamten des Sekretariates III selbst oder die „Volontärinnen“ einen Teil dieser Hilfeleistungen oder Kontrollen besorgen. Wenn immer möglich übertragen wir sie Mitgliedern privater Fürsorgeinstitutionen oder den Lehrern. In besondern, meist durch den Vormundschaftsrat bestimmten Fällen eigentlicher Schutzaufsicht werden vierteljährlich von den privaten Fürsorgern kurze Berichte einverlangt.

Und nun die Frage, die von den Anzeigstellern wohl am wenigsten bedacht wird, ob es wohl möglich ist, so, wie das Gesetz es meint, die Kinder nach der

Wegnahme in Familien oder Anstalten unterzubringen! Wer in der Arbeit drin-
st. ht, weiß, wie außerordentlich schwer es heute ist, gute Pflegfamilien zu finden,
die gerade Kindern, die eine besondere Erziehung benötigen, uneigennützig die
richtige Behandlung zuteil werden lassen. Wie schwer für ältere, jetzt Arbeits-
oder Lehrstellen zu finden. Und wie heikel ist oft die Frage der Anstaltser-
ziehung, wie schwer oft, in einer guten Anstalt einen Platz zu bekommen. Der
Vormundschaftsbehörde direkt unterstehen die drei kantonalen Anstalten: Kloster-
sichten für schwererziehbare oder verwahrloste Knaben, die Anstalt zur Guten
Herberge für schulpflichtige Mädchen und die Anstalt zur Hoffnung für bildungs-
fähige, schwachsinnige Kinder.

Die Unzulänglichkeit der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, wird uns vor
allem immer wieder klar, wenn wir die andern Aufgaben der Jugendfürsorge
mit ins Auge fassen: Die Unterstützung der Eltern in der Erziehung schwererzieh-
barer und unbotmäßiger Kinder und Jugendlicher (Art. 284² Z.G.B.) und die
Fälle, wo an Stelle von Überweisung an das Strafgericht die Vormundschafts-
behörde über Jugendliche Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen anzuordnen
hat (§ 33² des baselländischen Strafgesetzes). Es betrifft dies fast alle Jugend-
lichen unter 18 Jahren, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Wir ver-
missen z. B. schwer für Basel eine Anstalt für bildungsunfähige schwachsinnige
Kinder, eine Anstalt für psychopathische Kinder, ein Jugendheim, d. h. eine Be-
obachtungsstation und ein Obdachlosenheim für männliche Jugendliche; ferner
eine Anstalt zur Berufsausbildung verwahrloster männlicher Jugendlicher, eine
geschlossene Anstalt für sittlich gefährdete Mädchen. Das Projekt eines Jugend-
heims für männliche Jugendliche, das unter anderm Klostersichten von den tem-
porär versorgten Jugendlichen und den Arrestanten befreit hätte, ist bekanntlich
vom Großen Rat letztes Jahr aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. Ein
neues Projekt ist in Bearbeitung. Ich bitte Sie, Ihrerseits das Bestreben der
Vormundschaftsbehörde, ihren Aufgaben gerecht zu werden, zu unterstützen,
indem Sie z. B. für das Jugendheim eintreten. Wir haben tatsächlich schon
wissenstlich Kinder dem Elend preisgeben müssen, weil wir trotz allen Wegnahme-
beschlüssen keine Möglichkeit zur Hilfe hatten. Wir mussten es schon ablehnen,
über Jugendliche an Stelle des Strafgerichts Erziehungsmaßnahmen anzuordnen,
nicht etwa weil solche beim Charakter des Jugendlichen nicht Erfolg versprochen
hätten, sondern weil wir nicht über diejenigen Hilfsmittel verfügten, die Erfolg
versprochen hätten *).

(Schluß folgt.)

Appenzell A.-Rh. Die diesjährige kantonale Armenpflegerkon-
ferenz stand am 12. Juni in Walzenhausen statt. Neben den ordentlichen Traf-
fanden nahmen die Mitteilungen der Herren Regierungsrat Keller in Walzen-
hausen und Adank, Armensekretär in St. Gallen, über die Revision be-
strebungen des wohntlichen Konfodates das größte Interesse der Versammlung in Anspruch. Herr Regierungsrat Keller gab Aufschluß
über die Verhandlungen an der Versammlung der Armendirektoren in Olten,
während Herr Adank die Abänderungsvorschläge der ständigen Kommission der
schweizerischen Armenpflegerkonferenz mitteilte. Nach diesen Ausführungen be-
auftragte die Versammlung die Kommission, zuhanden der Armendirektoren-
konferenz und der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonfe-
renz eine Resolution einzureichen, die folgenden Wortlaut hat: „Die Appenzell
A.-Rh.-Armenpflegerkonferenz, nach Anhörung von Mitteilungen der Herren

*) Daß wir selbstverständlich Anstalten, Pflegorte und Lehrstellen in der ganzen
Schweiz und auch im Ausland, nicht allein im eigenen Kanton, bei der Fürsorge benützen,
ist klar; doch reichen die bestehenden Anstalten nicht aus.